

Regierungsratsbeschluss

vom 27. August 2007

Nr. 2007/1424

Alter: Genehmigung der Statuten des Zweckverbandes der wasserämtischen Bürgergemeinden (Alters- und Pflegeheim Bad-Ammannsegg, Lohn-Ammannsegg)

1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 11. Juli 2007 reichte der Zweckverband der wasserämtischen Bürgergemeinden die neuen Statuten, welche gemäss Protokoll der Delegiertenversammlung vom 11. Juni 2007 von 20 der 23 Verbandsgemeinden genehmigt worden sind, zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

- 2.1 Die Zweckverbände unterstehen wie die Gemeinden der Staatsaufsicht (§ 215 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (BGS 131.1; GG) und die einzelnen Bestimmungen über die Staatsaufsicht sind sinngemäss auf den Zweckverband anwendbar (§ 185 Abs. 2 GG). Nach § 209 Abs. 1 GG sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeindereglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Die Statuten eines Zweckverbandes müssen zur Erlangung ihrer Rechtsgültigkeit vom Regierungsrat genehmigt werden. Zudem erhält ein Zweckverband Rechtspersönlichkeit, wenn die von den beteiligten Gemeinden angenommenen Verbandsstatuten vom Regierungsrat genehmigt sind (§ 166 Abs. 3 GG).
- 2.2 Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechtskontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliesslich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässigkeit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.
- 2.3 Gemäss § 210 Abs. 1 GG werden rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeindeorgans dadurch nicht verändert wird (§ 210 Abs. 2 GG).

Das Amt für Gemeinden hat die vorliegenden Statuten vorgeprüft und aus Sicht der Gemeindeautonomie in Ordnung befunden. Zuständig für Aufsicht und Bewilligung über Alters- und Pflegeheime ist das Amt für soziale Sicherheit (ASO). Deshalb wurden die Statuten auch aus Sicht des ASO überprüft. Grundsätzlich mischt sich das Amt nicht in Belange ein, die die Trägerschaften betreffen. Es sei trotzdem folgender Hinweis erlaubt:

Gemäss Art. 13 Ziffer 5 wählt der Vorstand die Heimleitung und die Finanzverwaltung und bestimmt die Mitglieder des Kaders auf Vorschlag der Heimleitung. Er legt deren Arbeitsbedingungen, Pflichtenhefte und Besoldungen fest. Damit greift der Vorstand in die operative Ebene ein und behindert die Heimleitung in der Ausübung ihres Amtes. Solche Eingriffe führen erfahrungsgemäss zu Problemen mit dem Kader und können mitunter hohe Kosten auslösen.

3. **Beschluss**

gestützt auf §§ 166 Abs. 3, 168 Buchstabe e, 185 Abs. 2, 209 Abs. 1 und 2, 215 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 (BGS 615.11; GT)

3.1 Die Statuten des Zweckverbandes werden genehmigt.

3.2 Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 500.-- und ist innert 30 Tagen einzuzahlen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Alters- und Pflegeheim Bad-Ammansegg, Sonnhaldenstrasse 4, 4573 Lohn-Ammansegg

Genehmigungsgebühr:	Fr. 500.--	(Kto. 43100/80685)
	<u>Fr. 500.--</u>	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Departement des Innern, SAP-Pooling

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (5); Ablage, HET, RYS

Amt für Gemeinden

Departement des Innern, SAP-Pooling, **mit dem Auftrag:**

Rechnungsstellung Fr. 500.-- (Kto. 43100/80685)

Alters- und Pflegeheim Bad-Ammansegg, Sonnhaldenstrasse 4, 4573 Lohn-Ammansegg,

Recommandé Suisse, mit Rechnung; Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling